Gleich geht‘s los | Start 10:00 Uhr

ETL

Fuchs & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH

ADVISITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

ADHOGA Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassungen Schwerin
Wismarsche Straße 184, 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 593710

(0385) 5937140

(0385) 593410

Mail: fuchs-schwerin@etl.de
www.die-steuerberater-schwerin.de

advisitax-schwerin@etl.de
www.steuerberater-advisitax-schwerin.de

adhoga-schwerin@etl.de
www.etl-adhoga.de

Monika Brüning

ETL

Agenda

1. Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie
2. Coronahilfen des Landes MV
3. Aktuelles kurz & knapp
4. Arbeitsrecht: Kurzarbeitergeld und kein Ende

ETL

ETL

Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Aktuelles

Überbrückungshilfe III

MPK vom 23.03.2021 – Ziffer 8

Eigenkapitalzuschuss

Erhöhung der Fixkostenerstattung

Weitere Verbesserungen der Überbrückungshilfe III

Überbrückungshilfe III - Eigenkapitalzuschuss

1. Mieten, Pachten	5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten	9. Betriebliche Lizenzgebühren
2. Weitere Mietkosten	6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV	10. Versicherungen, Abonnements und andere feste betriebliche Ausgaben
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen	7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen	11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen.
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages (pro rata temporis)	8. Grundsteuern	

Summe 1 bis 11 = Berechnungsgrundlage Eigenkapitalzuschuss

Überbrückungshilfe III - Eigenkapitalzuschuss

Umsatzeinbruch ≥ 50 Prozent in mindestens drei Monaten November 2020 bis Juni 2021

1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 % der Berechnungsgrundlage
4. Monat	35 % der Berechnungsgrundlage
5. Monat	40 % der Berechnungsgrundlage

Der neue Eigenkapitalzuschuss wird **zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III** gewährt

ETL

Überbrückungshilfe III – Erhöhung Fixkostenerstattung, …

- Erhöhung der Fixkostenerstattung bei Umsatzeinbruch > 70 % → 100 %
- bisher 90 %

- Änderungsanträge können ab sofort gestellt werden
- Achtung z.Zt. nur ein Änderungsantrag möglich

ETL

Überbrückungshilfe III – alte Berechnung

Referenzmonat	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Umsatz Referenzmonat	30.000 EUR	Dezemberhilfe gewährt	15.000 EUR	15.000 EUR	20.000 EUR	20.000 EUR	25.000 EUR	30.000 EUR
Voraussichtlicher Umsatz	10.000 EUR		0 EUR	0 EUR	12.000 EUR	9.000 EUR	20.000 EUR	10.000 EUR
Umsatzausfall in Prozent	66,67 %		100,00 %	100,00 %	40,00 %	55,00 %	20,00 %	66,67 %
Betriebliche förderfähige Kosten	10.000 EUR		10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR
Fördersatz Ü III in Prozent	60 %		90 %	90 %	40 %	60 %	0 %	60 %
Höhe der Ü III	6.000 EUR	0 EUR	9.000 EUR	9.000 EUR	4.000 EUR	6.000 EUR	0 EUR	6.000 EUR
EK-Zuschuss in Prozent	0,00 %	0,00%	25%	35%	0%	40%	0%	40%
Höhe des EK-Zuschuss	0,00 EUR	0,00 EUR	2.500 EUR	3.500 EUR	0,00 EUR	2.400 EUR	0,00 EUR	2.400 EUR

Überbrückungshilfe III – Eigenkapitalzuschuss - Beispiel

Referenzmonat	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Umsatz Referenzmonat	30.000 EUR	Dezemberhilfe gewährt	15.000 EUR	15.000 EUR	20.000 EUR	20.000 EUR	25.000 EUR	30.000 EUR
Voraussichtlicher Umsatz	10.000 EUR		0 EUR	0 EUR	12.000 EUR	9.000 EUR	20.000 EUR	10.000 EUR
Umsatzausfall in Prozent	66,67 %		100,00 %	100,00 %	40,00 %	55,00 %	20,00 %	66,67 %
Betriebliche förderfähige Kosten	10.000 EUR		10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR
Fördersatz Ü III in Prozent	60 %		100 %	100 %	40 %	60 %	0 %	60 %
Höhe der Ü III	6.000 EUR	0 EUR	10.000 EUR	10.000 EUR	4.000 EUR	6.000 EUR	0 EUR	6.000 EUR
EK-Zuschuss in Prozent	0,00 %	0,00%	25%	35%	0%	40%	0%	40%
Höhe des EK-Zuschuss	0,00 EUR	0,00 EUR	2.500 EUR	3.500 EUR	0,00 EUR	2.400 EUR	0,00 EUR	2.400 EUR

Überbrückungshilfe III – Wichtige Änderungen

- Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Saisonware und verderbliche Ware für Einzelhändler werden auf Hersteller und Großhändler erweitert
- alternative Vergleichszeiträume zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019
- Antragsberechtigung junger Unternehmen bis zum Gründungsdatum 31. Oktober 2020
- Neustarthilfe 1 Mann GmbH & Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft
- nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung

Überbrückungshilfe III – Positivliste Digitalisierungsmaßnahmen

- Anschaffung von Laptops, sonstiger IT-Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Ausbau WLAN
- neue cloudbasierte Telefonanlage
- Anschaffung von Registrierkassen, einschl. Kassensoftware (z.B. TSE-Lösungen)
- „Digitale“ Fitnessgeräte für Fitnessstudios

Überbrückungshilfe III – Positivliste Hygienemaßnahmen

- fester Einbau von Lüftungsanlagen
- Installation/Erneuerung/Aufrüstung von Klima- und Lüftungsanlagen
- Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Austausch Teppichboden gegen abwischbare Oberflächen
- Modernisierung Toiletten/Sanitäreinrichtung
- Einbau eines (neuen) Fensters, um regelmäßig zu lüften
- Einrichtung für Außengastronomie (Mobiliar, Theken, Kühlzellen, Sonnenschirme etc.)

Corona-Hilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Ergänzung der Überbrückungshilfe III durch das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für die nicht durch KUG abgedeckten Personalkosten gewährt das Land M-V
eine zusätzliche pauschale Förderung i.H.v.

- 400 bei mehr als 70 % Umsatzrückgang
- Euro pro Vollzeitäquivalent bei einem Umsatzrückgang zwischen 30% und unter 40%
- 600 Euro pro Vollzeitäquivalent bei einem Umsatzrückgang zwischen 40% und unter 50%
- 700 Euro pro Vollzeitäquivalent bei einem Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%
- 1.000 Euro bei mehr als 70 % Umsatzrückgang

Coronahilfen des Landes MV

Aktuelles

Corona-Hilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Marktpräsenzprämie

Die Antragsfrist wird bis zum 31.05.21 verlängert!

Für wen?	Stationärer Einzelhandel in MV mit Corona-bedingtem durchschnittlichem Umsatzrückgang von mindestens 70% in den Monaten November und Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. (nicht antragsberechtigt: Handel mit Kraftfahrzeugen, Verkaufsstände auf Märkten, Versand- und Internethandel sowie bei mehrheitlicher öffentlicher Beteiligung)
	Update: Erweiterung des Voraussetzungszeitraumes auf Januar und Februar 2021
Für was?	Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Marktpräsenz, z.B. Werbung, Verkaufsförderung, Aufbau eines Internetauftritts oder eines Onlineshops.
In welcher Höhe?	Einmalige Pauschale i. H. v. 5000 EUR pro Unternehmen
Antragstellung	Schriftlicher, formgebundener Antrag ist bei der zuständigen IHK einzureichen. Nach Prüfung durch die Kammer leitet diese den Antrag an das LFI weiter.

Corona-Hilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Corona-Starthilfe für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe

Die Antragsfrist wird bis zum 30.04.21 verlängert!

Für wen?	Berherbergungs- und Gastronomiebetriebe in MV, die auch Novemberhilfe beantragt haben.
Für was?	Für die "Wiederanlaufkosten" nach den Betriebsschließungen.
In welcher Höhe?	Die Starthilfe beträgt 5% des Umsatzes von November 2019 bzw. des maßgeblichen Vergleichsumsatzes in der "Novemberhilfe"
Antragstellung	Schriftlicher, formgebundener Antrag durch den Antragssteller an das LFI

Corona-Hilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Sonderprogramm I: Modernisierung für Beherbergungsbetriebe

Für wen?	Beherbergungsunternehmen (inkl. Betreiber von Campingplätzen) mit Betriebsstätten in MV, die mind. 30% des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen, Ferienhäuser und Ferienwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
Für was?	Investitionen zur Qualitätsbesserung der Ausstattung und des Angebots (die deutlich über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinausgehen) und damit verbunden die Erhaltung oder Schaffung sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze
In welcher Höhe?	Förderhöchstsätze sind gestaffelt nach der Größe des Beherbergungsbetriebes – 50% für kleine, 40% für mittlere und 30% für große Unternehmen
Antragstellung	Schriftlicher, formgebundener Antrag durch den Antragssteller an das LFI
	Achtung: GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge zu beantragen

Corona-Hilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Sonderprogramm II: Investitionen im Verarbeitenden Gewerbe

Für wen?	Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes
Für was?	Investitionsvorhaben, insbesondere Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen
In welcher Höhe?	Basisfördersatz: 45% für kleine, 35% für mittlere und 25% für große Unternehmen
	Gewährung einer Erhöhung um bis zu 5% bei Erfüllung weiterer Kriterien
Antragstellung	Schriftlicher, formgebundener Antrag durch den Antragssteller an das LFI bis zum 30.12.2021
	Achtung: GRW-Mittel sind vor Abschluss jeglicher Liefer- und Leistungsverträge zu beantragen

Corona-Hilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Neustart-Prämie

Für wen?	Privatrechtl. Unternehmen mit Sitz in MV (Öffentl. Unternehmen nur unter Voraussetzungen bestimmter Kriterien)
Für was?	Sonderzahlungen, die Unternehmen ihren in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten zukommen lassen
In welcher Höhe?	Maximal für 5 Monate und maximal 700 EUR je sozialversicherungspflichtigem Vollzeitbeschäftigten
Antragstellung	Schriftlicher, formgebundener Antrag bei der GSA – Gesellschaft für Struktur und Arbeitsmarktentwicklung mbH bis zum 31.10.2021

Corona-Hilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Härtefallfonds

Für wen?	Unternehmen mit Sitz in MV, die trotz der bestehenden Hilfsprogramme von Bund und Land in wirtschaftlicher Not sind
Für was?	Gefördert werden betriebliche Ausgaben
In welcher Höhe?	Höhe ist eine Einzelfallentscheidung, sie soll im Regelfall 100.000 EUR nicht übersteigen
Antragstellung	Antragstellung erfolgt durch einen vom Antragsteller beauftragten prüfenden Dritten (z.B. Steuerberater)
	schriftliche, formgebundene Antrag ist bei PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Werderstraße 74b, 19055 Schwerin einzureichen (PwC)
	Antragsfrist ist der 31.05.2021

Corona-Hilfen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Corona-Liquiditätshilfe

- Rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe für Unternehmen aller Branchen
- Erste Antragsphase ging bis zum 31.07.2020
- Hier würden nun nach einem Jahr Zins- und Tilgungsfreiheit die Rückzahlungen einsetzen
- Weil die Situation aufgrund der andauernden Einschränkungen für viele Unternehmen weiter schwierig ist, wird die Zins- und Tilgungsfreiheit um acht Monate verlängert.
- Die Zins- und Tilgungsfreiheit wird somit von 12 Monate auf 20 Monate verlängert

Aktuelles kurz & knapp

Kurz & Knapp

- Gutscheine und Guthabenkarten
  - Für Sachbezüge greift eine monatliche Freigrenze von 44 Euro (ab 2022: 50 Euro)
  - Sachbezüge können auch in Form von Waren- oder Dienstleistungsgutscheinen vorgenommen werden
  - Für Sachbezugs(geldkarten) z.B. Spendit
    gilt eine Nichtbeanstandungsregelung bis Ende 2021
  - Vom Arbeitgeber selbst erstellte Gutscheine oder Kostenerstattungen für vom Arbeitnehmer eingereichte Rechnungen sind nicht als Sachbezug begünstigt

Kurz & Knapp

Gutscheine und Guthabenkarten, die ab 2022 weiterhin als Sachbezug anerkannt werden

- wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel
- Tankgutscheine oder –karten eines einzelnen Tankstellenbetreibers oder einer TS-Kette zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in dieser Tankstelle
- ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein (z.B. Tankgutschein, hierzu zählt auch eine Berechtigung zum Tanken), wenn die Akzeptanzstellen (z.B. Tankstelle oder Tankstellenkette) aufgrund des Akzeptanzvertrages unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen
- Karten eines Online-Händlers, die nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus seiner eigenen Produktpalette berechtigen
- Centergutscheine oder Kundenkarten von Shopping-Centern
- „City-Cards“, Stadtgutscheine
- Gutscheine oder Guthabenkarten für
  * den Personennah- und Fernverkehr
  * Fitnessleistungen
  * Streamingdienste für Film und Musik
  * die Behandlung der Person in Form von Hautpflege, Makeup, Frisur und dgl. (sog. Beautykarten)
  * Bekleidung

Kurz & Knapp

- Geplante Änderungen der Kassensicherungsverordnung
  - Kassenautomaten, Parkscheinautomaten und Ladesäulen für Elektro- oder Hybridfahrzeuge sollen künftig nicht durch TSE abzusichern sein
  - bestimmte Angaben nicht mehr in lesbarer Form und in einem QR-Code
  - verkürzen der Belege, sofern bereits jetzt ein QR-Code verwendet wird
  - Ab 2024: EU-Taxameter und Wegstreckenzähler müssen über TSE abgesichert werden

Kurz & Knapp

- Technische Sicherheitseinrichtung (TSE)
  - letztmalige Frist für die elektronische Absicherung von Kassensystemen durch zertifizierte TSE 31. März 2021 ausgelaufen
  - individuellen Verlängerungsantrag gegenüber dem Finanzamt
  - Cloudbasierte TSE mittlerweile verfügbar

Anschaffung	Anforderung ab 01.01.2020	TSE-Pflicht
vor 26.11.2010	Registrierkasse muss zwingend auf den neuen Standard des § 146a AO aufgerüstet werden	JA
26.11.2010 - 01.01.2020	Registrierkasse darf bis **Ende 2022** genutzt werden, sofern der Nachweis geführt werden kann, dass die Registrierkasse technisch nicht aufgerüstet werden kann	ja, sobald nachrüstbar ABER: Übergangsregelung bis spätestens 31.03.2021
ab 01.01.2020	§ 146a AO gilt vollumfänglich	JA

Kurz & Knapp

- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen
  - Beiträge 01-03/2021 bis längstens 28.04.2021

- zinslose Stundung für Steuern, die bis Ende Juni 2021 entstehen, bis Ende September 2021
- Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen für Steuern, die bis Ende Juni 2021 entstanden sind, bis Ende September 2021
- Anschlussstundungen mit angemessener Ratenzahlungsvereinbarung längstens bis Ende Dezember 2021
- Erlass von Säumniszuschlägen in den ersten drei Quartalen 2021
- Herabsetzung der Steuervorauszahlungen 2021

Kurz & Knapp

Katalog der Vorläufigkeitsvermerke aktualisiert
Festsetzung des Solidaritätszuschlages erfolgt ab 2020 vorläufig

Der Katalog der Vorläufigkeitsvermerke wurde vom BMF mit Schreiben vom 04.01.2021 erweitert.
Die Vorläufigkeit erfasst nun auch die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlages ab 2020,
da hierzu nach Auslaufen des Solidarpakts II zum 31. Dezember 2019 bereits Verfahren beim BFH (IX R 15/20) sowie beim BVerfG (2 BvL 6/14) anhängig sind.

Kurz & Knapp

Homeoffice-Pauschale vs. Entfernungspauschale

- Homeoffice-Pauschale 5 EUR / Tag, max. 600 EUR p.a.
- = 120 Tage im Homeoffice * 5 EUR = 600 EUR Werbungskosten

= 120 Tage keine Entfernungspauschale

120 Tage * 0,30 EUR * 16,5 km Entfernung W/A = 594 EUR Werbungskosten = **weniger**

120 Tage * 0,30 EUR * 17 km Entfernung W/A = 612 EUR Werbungskosten = **mehr**

Kurz & Knapp

Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung ab 2020 - BMF veröffentlicht Einführungsschreiben

- neue Steuerbegünstigungen für energetische Maßnahmen
- an ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzten (oder unentgeltlich überlassenen) Gebäuden (bzw. Gebäudeteilen)
- die älter als 10 Jahre sind
- Investitionszeitraum 2020 bis 2030
- Begünstigte Maßnahmen z. Bsp.:
  - Wärmedämmung
  - Erneuerung der Fenster und Außentüren
  - Einbau einer Lüftungsanlage
  - Erneuerung der Heizungsanlage oder deren Optimierung
  - Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung

Kurz & Knapp

Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierung ab 2020 - BMF veröffentlicht Einführungsschreiben

WIE wird gefördert?

- Ermäßigung der Einkommensteuer um 20% der Aufwendungen
- Maximal 40.000 EUR pro Objekt
- Verteilt über drei Jahre
  - Jahr 1 = 7%
  - Jahr 2 = 7%
  - Jahr 3 = 6%
  - gesamt = 20%
- Nur unbare Zahlungen
- Nachweis des Fachunternehmens nach amtlich vorgeschriebenem Muster muss vorliegen

Kurz & Knapp

Neue BMF-Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Sachspenden

- Sachspenden aus dem Unternehmensvermögen grds. umsatzsteuerpflichtig
- Bemessungsgrundlage einer Spende bestimmt sich nach fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende
- Finanzverwaltung stellt nun endlich klar, dass Ansatz mit 0 € bei wertloser Ware erfolgen kann
- z. Bsp.: bei Lebensmitteln und Non-Food-Artikeln mit Mindesthaltbarkeitsdatum
- Weitere Billigkeitsregelung aufgrund der Corona-Pandemie:
  Keine Umsatzbesteuerung von Sachspenden von Einzelhändlern an steuerbegünstigte Organisationen vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021

Arbeitsrecht

Kurzarbeitergeld und kein Ende

Frau RAin Aigerim Rachimow

Kein Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit „Null“

Urteil des LAG Düsseldorf vom 12.03.2021 (6 Sa 824/20)

„Arbeitnehmer, die wegen Kurzarbeit Null durchgehend nicht gearbeitet haben, erwerben sie keine Urlaubsansprüche.“

- während der Kurzarbeit „Null“ können Arbeitnehmer nach der Auffassung des Gerichts keine Urlaubsansprüche erwerben
- der Arbeitgeber kann den Jahresurlaub daher anteilig (um ein Zwölftel für jeden vollen Monat Kurzarbeit „Null“ kürzen
- nach EuGH-Rechtsprechung sind Arbeitgeber zu einer Kürzung des Urlaubsanspruches berechtigt, da Arbeitnehmer den Anspruch auf Jahresurlaub nur für Zeiten tatsächlicher Arbeitsleistung erwerben
- keine anders lautende Regelung im BUrlG
- LAG stellt klar: Kurzarbeit Null ist nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen, daran ändert auch Corona-Pandemie nichts

Hinweis zum Kurzarbeitergeld

SIE PRÜFEN WIRKLICH!

Unternehmen müssen sich darauf einrichten, dass die Agenturen für Arbeit die Berechtigung des Kug-Bezuges prüfen!

Arbeitsschutzverordnung

- Testpflicht in Unternehmen
- https://www.etl-rechtsanwaelte.de/aktuelles/fragen-und-antworten-zur-testpflicht-in-unternehmen-und-betrieben

Arbeitsschutzverordnung

- Testpflicht in Unternehmen

Was macht der Arbeitgeber, wenn sich der Arbeitnehmer weigert, sich testen zu lassen?

Das ist an sich gar kein Problem, denn es besteht nach unserer Einschätzung keine Pflicht des Arbeitnehmers, sich testen zu lassen (siehe dazu auch oben Frage 7). Allerdings ist betroffenen Arbeitgebern dringend zu raten, die Weigerungshaltung des Arbeitnehmers zu dokumentieren, um einem etwaig erhobenen Vorwurf, gegen die Verordnung verstoßen zu haben, begegnen zu können.

Achtung: Wir raten von der Verwendung von durch den Arbeitgeber vorgefertigten „Verzichtsschreiben“, die der Arbeitnehmer unterschreibt, ab! Besser sollte der Arbeitnehmer von sich aus dem Arbeitgeber in einer kurzen schriftlichen Nachricht mitteilen, dass er sich nicht testen lassen möchte.

Arbeitsschutzverordnung

Was ist mit den weiteren Corona-Arbeitsschutzregelungen der einschlägigen Verordnung?

Diese werden bis zum 30.06.2021 verlängert. Es bleibt demnach bei folgenden Regeln:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten, wenn die Tätigkeit dies zulässt.
- Arbeitgeber sind im Rahmen der Beurteilung der Gefährdungen verpflichtet, betriebliche Hygienepläne zu erstellen, umzusetzen sowie zugänglich zu machen.
- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen; auch in Kantinen und Pausenräumen
- Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken, wo dies nicht möglich ist.
- Arbeitgeber müssen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken zur Verfügung stellen.
- Arbeitgeber müssen eine ausreichende Handhygiene am Arbeitsplatz sicherstellen.
- Regelmäßiges Lüften muss gewährleistet sein.
- Es gelten strenge betriebliche Regelungen zur Kontaktvermeidung im Betrieb:
- Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen.
- In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Kontakte zwischen den Gruppen sind zu vermeiden.

Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Anspruch der Eltern auf Kinderkrankengeld nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch wenn:

- Kita/Schule pandemiebedingt geschlossen ist
- Präsenzunterricht ausgesetzt ist
- Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist
- eine Empfehlung von behördlicher Seite vorliegt, Kinderbetreuung nicht wahrzunehmen
- Eltern prinzipiell im Home Office arbeiten könnten, das aber nicht mit der Kinderbetreuung zuhause vereinbaren können

Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

bmfsfj.de/kinderkrankentage

Was ist neu?

Die Anzahl der Kinderkrankentage wurde in diesem Jahr bereits zweimal erhöht.

Arbeitstage pro Elternteil	Arbeitstage für Alleinerziehende
Bisher: 10 Tage	Bisher: 20 Tage

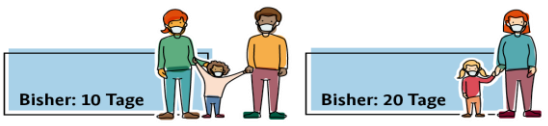

Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Überblick über die in MV geltenden Corona-Regelungen (ab 24.04.2021)

Überblick über die in MV geltenden Corona-Regelungen (ab 24. April 2021)

	Landesregelungen MV	Bundesregelungen (Infektionsschutzgesetz) und Landesregelungen		
Inzidenz	**landesweit**	**Abweichungen in Landkreisen / kreisfreien Städten**		
		101 - 150	**151 - 165**	**über 165**
Private Kontakte	Ein Haushalt **plus eine Person** (dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet)			
Ausgangsbeschränkungen	**keine**	**Ausgangsbeschränkungen von 22.00 bis 5.00 Uhr** (körperl. Bewegung alleine bis 24 Uhr möglich, Ausnahmen z.B. aus beruflichen Gründen)		
Kitas	**Notbetreuung**			
Schulen	Klassen 1 - 6 in **Notbetreuung** ab Klasse 7 **Distanzunterricht** Abschlussklassen in **Präsenz**			
Hochschulen	digitale Lehrveranstaltungen (Ausnahmen für medizinische Studiengänge, Labore, Forschung, Prüfungen)			digitale Lehrveranstaltungen (Ausnahmen Labore, Forschung, Prüfungen)
außerschulische Bildungsangebote	Prüfungsvorbereitung in Präsenz mit Test			für Präsenzveranstaltungen geschlossen
Sport	**Erlaubt: Individualsport im Freien** allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt, Kontaktloser Gruppensport im Freien für **5 Kinder bis 14 Jahre** (Anleitungsperson mit Test). Im Übrigen **nicht zulässig**			
Kultur	Theater, Museen etc. **geschlossen** für Publikumsverkehr (Außenbereiche von Zoos, Tierparks geöffnet ohne Test, Bibliotheken geöffnet für Ausleihe/Rückgabe)	Theater, Museen etc. **geschlossen** für Publikumsverkehr (Außenbereiche von Zoos, Tierparks geöffnet mit Test, Bibliotheken geöffnet für Ausleihe/Rückgabe)		
körpernahe Dienstleistungen	**Friseure** und **medizinische u.ä. Dienstleistungen erlaubt** mit FFP2-Maske (Friseure zusätzlich mit Test)			
Einzelhandel (Grundversorgung)	**geöffnet** (einschließlich Baumärkte) (1 Kunde/Kunde pro 10 qm (bis 800 qm) bzw. pro 20 qm)	**geöffnet** (Baumärkte nur für Terminshopping mit Test) (1 Kunde/Kunde pro 20 qm (bis 800 qm) bzw. pro 40 qm (über 800 qm))		**geöffnet** (Baumärkte geschlossen, nur Abholung/Lieferung) (1 Kunde/Kunde pro 20 qm (bis 800 qm) bzw. pro 40 qm (über 800 qm))
Übriger Einzelhandel	**Geschlossen** für Publikumsverkehr (nur Abholung/Lieferung)			
Gastronomie	**geschlossen** (Abholung/Lieferdienst möglich)	**Geschlossen** für Publikumsverkehr (nur Abholung (bis 22 Uhr) / Lieferdienst)		
Beherbergung	Hotels, Pensionen, Campingplätze usw. **geschlossen** für touristische Zwecke und Familienbesuche; im Übrigen nur mit Test			
Reisen nach MV	**grundsätzlich nicht erlaubt** (wenige Ausnahmen z.B. für berufliche und Bildungszwecke, Besuche der Kernfamilie)			
Arbeitsplätze	**Pflicht zum Home-Office**, wo möglich. **Verpflichtende Testangebote** für Arbeitnehmerinnen in Präsenz (2x/ Woche)			

Diese Darstellung gibt einen groben Überblick. Details ergeben sich aus den Corona-Verordnungen des Landes sowie dem Bundesinfektionsschutzgesetz (insbesondere § 28b). In einzelnen Landkreisen / kreisfreien Städten können weitergehende Regelungen gelten.

ETL

Überblick über die in MV geltenden Corona-Regelungen (ab 24.04.2021)

Überblick über die in MV geltenden Corona-Regelungen (ab 24. April 2021)

	Landesregelungen MV	Bundesregelungen (Infektionsschutzgesetz) und Landesregelungen		
Inzidenz	**landesweit**	**Abweichungen in Landkreisen / kreisfreien Städten**		
		101 - 150	**151 - 165**	**über 165**
Private Kontakte	Ein Haushalt **plus eine Person** (dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet)			
Ausgangsbeschränkungen	**keine**	**Ausgangsbeschränkungen von 22.00 bis 5.00 Uhr** (körperl. Bewegung alleine bis 24 Uhr möglich, Ausnahmen z.B. aus beruflichen Gründen)		
Kitas	**Notbetreuung**			
Schulen	Klassen 1 - 6 in **Notbetreuung** ab Klasse 7 **Distanzunterricht** Abschlussklassen in **Präsenz**			
Hochschulen	digitale Lehrveranstaltungen (Ausnahmen für medizinische Studiengänge, Labore, Forschung, Prüfungen)			digitale Lehrveranstaltungen (Ausnahmen Labore, Forschung, Prüfungen)
außerschulische Bildungsangebote	Prüfungsvorbereitung in Präsenz mit Test			für Präsenzveranstaltungen geschlossen
Sport	**Erlaubt: Individualsport im Freien** allein, zu zweit oder mit eigenem Haushalt, Kontaktloser Gruppensport im Freien für **5 Kinder bis 14 Jahre** (Anleitungsperson mit Test). Im Übrigen **nicht zulässig**			

ETL

Überblick über die in MV geltenden Corona-Regelungen (ab 24.04.2021)

Kultur	Theater, Museen etc. **geschlossen** für Publikumsverkehr (Außenbereiche von Zoos, Tierparks geöffnet ohne Test, Bibiotheken geöffnet für Ausleihe/Rückgabe)	Theater, Museen etc. **geschlossen** für Publikumsverkehr (Außenbereiche von Zoos, Tierparks geöffnet mit Test, Bibliotheken geöffnet für Ausleihe/Rückgabe)	
körpernahe Dienstleistungen	**Friseure** und **medizinische u.ä. Dienstleistungen erlaubt** mit FFP2-Maske (Friseure zusätzlich mit Test)		
Einzelhandel (Grundversorgung)	**geöffnet** (einschließlich Baumärkte) (1 Kundin/Kunde pro 10 qm (bis 800 qm) bzw. pro 20 qm)	**geöffnet** (Baumärkte nur für Terminshopping mit Test) (1 Kundin/Kunde pro 20 qm (bis 800 qm) bzw. pro 40 qm (über 800 qm))	**geöffnet** (Baumärkte geschlossen, nur Abholung/Lieferung) (1 Kundin/Kunde pro 20 qm (bis 800 qm) bzw. pro 40 qm (über 800 qm))
Übriger Einzelhandel	**Geschlossen** für Publikumsverkehr (nur Abholung/Lieferung)		
Gastronomie	**geschlossen** (Abholung/Lieferdienst möglich)	**Geschlossen** für Publikumsverkehr (nur Abholung (bis 22 Uhr) / Lieferdienst)	
Beherbergung	Hotels, FeWo, Campingplätze usw. **geschlossen** für touristische Zwecke und Familienbesuche; im Übrigen nur mit Test		
Reisen nach MV	**grundsätzlich nicht erlaubt** (wenige Ausnahmen z.B. für berufliche und Bildungszwecke, Besuche der Kernfamilie)		
Arbeitsplätze	**Pflicht zum Home-Office**, wo möglich. **Verpflichtende Testangebote** für ArbeitnehmerInnen in Präsenz (2x/ Woche)		

Diese Darstellung gibt einen groben Überblick. Details ergeben sich aus den Corona-Verordnungen des Landes sowie dem Bundesinfektionsschutzgesetz (insbesondere § 28b). In einzelnen Landkreisen / kreisfreien Städten können weitergehende Regelungen gelten.

ETL

ETL

Aigerim Rachimow
Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Arbeitsrecht

ETL Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft
Ernst-Barlach-Straße 4
18055 Rostock
www.etl-rechtsanwaelte.de

E-Mail: aigerim.rachimow@etl.de

Unser nächster Termin:

- 14.06.2021 um 10 Uhr

Für den nächsten Monatsticker ist o.a. Termin geplant. Es werden unterschiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.

Es ist viel zu tun!
Wir beraten Sie gern.

Bleiben Sie gesund!!

Monika.Brüning@etl.de

ETL